

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 81/2020

Veröffentlicht am: 20.08.2020

Erste Änderung vom 21. Juli 2020

Erste Änderung vom 21. Juli 2020 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019 (Amt. Mit. 23/2019)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 21. Juli 2020 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Ethikerklärung

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder dem Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ bzw. in anderen Fachgebieten der klassischen Altertumswissenschaften mit durch den Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Auflagen im Umfang von höchstens 30 LP oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mind. 3,0 (7,9 Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten,

die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Darüber hinaus sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Englisch (als eine moderne Fremdsprache) und Französisch oder Italienisch oder Spanisch (als zweite moderne Fremdsprache), die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Moderne Fremdsprachen sind auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Bis zur Anmeldung der Masterarbeit sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen. Im Schwerpunkt „Christliche und Byzantinische Archäologie“ können alternativ zum Graecum auch äquivalente Kenntnisse des Koine-, Mittelalter- oder Neugriechischen anerkannt werden.

Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch:

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, in denen das Latinum/Graecum bescheinigt wird,
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amt. Mit. 37/2010),
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amt. Mit. 13/2011).

Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(7) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Schwerpunkt Klassische Archäologie“, „Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie“, „Profilbereich“, „Nebenfach“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 2 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Schwerpunkt Klassische Archäologie		36	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie (1a)	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie (2a)	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie (3a)	<i>WP</i>	12	
Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie		36	<i>Es ist ein Schwerpunkt zu wählen.*</i>
Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie (1b)	<i>WP</i>	12	
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie (2b)	<i>WP</i>	12	
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie (3b)	<i>WP</i>	12	
Profilbereich		24	
Exkursion (4)	<i>PF</i>	6	
Praxis (5)	<i>PF</i>	12	
Sprache (6)	<i>WP</i>	6	
Importmodul für Sprachkompetenz (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	<i>WP</i>	6	
Nebenfach		24	

Importmodule eines Faches gemäß Anlage 3 Importmodule	WP	0 oder 24	
Module des nicht gewählten Schwerpunkts	WP	0 oder 24	
Abschlussbereich		36	
Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie (7a)	WP	6	<i>Es ist das Modul des jeweiligen Schwerpunkts zu wählen.*</i>
Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie (7b)	WP	6	
Masterarbeit a: Klassische Archäologie (8a)	WP	30	<i>Es ist das Modul des jeweiligen Schwerpunkts zu wählen.*</i>
Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie (8b)	WP	30	
Summe		120	

* Die Studierenden wählen entweder den Schwerpunkt „Klassische Archäologie“ oder den Schwerpunkt „Christliche und Byzantinische Archäologie“. Diese Wahl ist zu Beginn des Studiums schriftlich im Prüfungsbüro zu beantragen, ein Wechsel zwischen den beiden zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, sofern die zu diesem Zeitpunkt absolvierten Module im anderen Bereich vorgesehen und anrechnungsfähig sind. Für das Ausweisen des Schwerpunktes gemäß § 33 sind mindestens die für den jeweiligen Schwerpunkt benannten Module zu absolvieren.

(3) „Schwerpunkt Klassische Archäologie“, „Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie“

In den Modulen des jeweils gewählten Schwerpunkts werden vertiefte Kenntnisse dahingehend vermittelt, dass die Studierenden zum einen mit den zentralen Erkenntnisinteressen des Faches in voller Ausdifferenzierung vertraut gemacht werden und zugleich in die Lage versetzt werden, methodische Standards anzuwenden und Forschungsergebnisse zu vermitteln.

(4) Profilbereich

Die Module im Profilbereich vermitteln und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufspraxis von Archäolog*innen eine besondere Bedeutung haben. Hierzu zählt die Auseinandersetzung mit antiken und nachantiken Funden und Befunden auf Exkursionen und in Feldforschungen sowie die Fähigkeit, einer breiten Öffentlichkeit Fachwissen didaktisch angemessen zu vermitteln. Die Module des Profilbereichs begleiten die fachliche Ausbildung und erhöhen die beruflichen Perspektiven der Studierenden des Marburger Studiengangs in den relevanten Tätigkeitsfeldern. Hinzu kommt die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse fachlich relevanter antiker und moderner Sprachen. Für die Klassische Archäologie sowie die Christliche und Byzantinische Archäologie, die als Kulturwissenschaften die antiken bis byzantinischen Lebenswelten erforschen, ist die Beherrschung der alten Sprachen und ein sicherer Umgang mit der polyglotten Fachliteratur unverzichtbar.

(5) Nebenfach

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem Fach aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon. Es kann auch der jeweils nicht gewählte Schwerpunkt dieses Studiengangs als Nebenfach gewählt werden.

(6) Abschlussbereich

Der Abschlussbereich besteht aus den Modulen „Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie“ und „Masterarbeit Klassische Archäologie“ bzw. „Recherche

und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie“ und „Masterarbeit Christliche und Byzantinische Archäologie“. Qualifikationsziele dieses Bereichs sind es, den Nachweis der Befähigung dafür zu führen, ein Thema zu strukturieren, methodisch zu durchdringen, argumentativ schriftlich darzulegen und in einer mündlichen Prüfung in einen weiteren Zusammenhang einzuordnen.

(7) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ma-klasschristarch> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist ein Praxismodul im Profildbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstellen finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete externe oder interne Praktikumsstellen zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann ein externes Praktikum auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein Modul des nicht gewählten Schwerpunkts ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolio

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

7. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist ein eigenständiges Modul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Klassischen Archäologie oder der Christlichen und Byzantinischen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module des Schwerpunkts „Klassische Archäologie“ bzw. „Christliche und Byzantinische Archäologie“ sowie „Exkursion“, „Praxis“ und „Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz“ und „Nebenfach“ erfolgreich abgeschlossen sind und Nachweise der jeweiligen Sprachvoraussetzungen gemäß Modulliste (Anlage 2), der Pflichtberatung sowie der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 geführt worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt sechs Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch

im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Praxis“ und „Sprache“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Das Importmodul für Sprachkompetenz geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

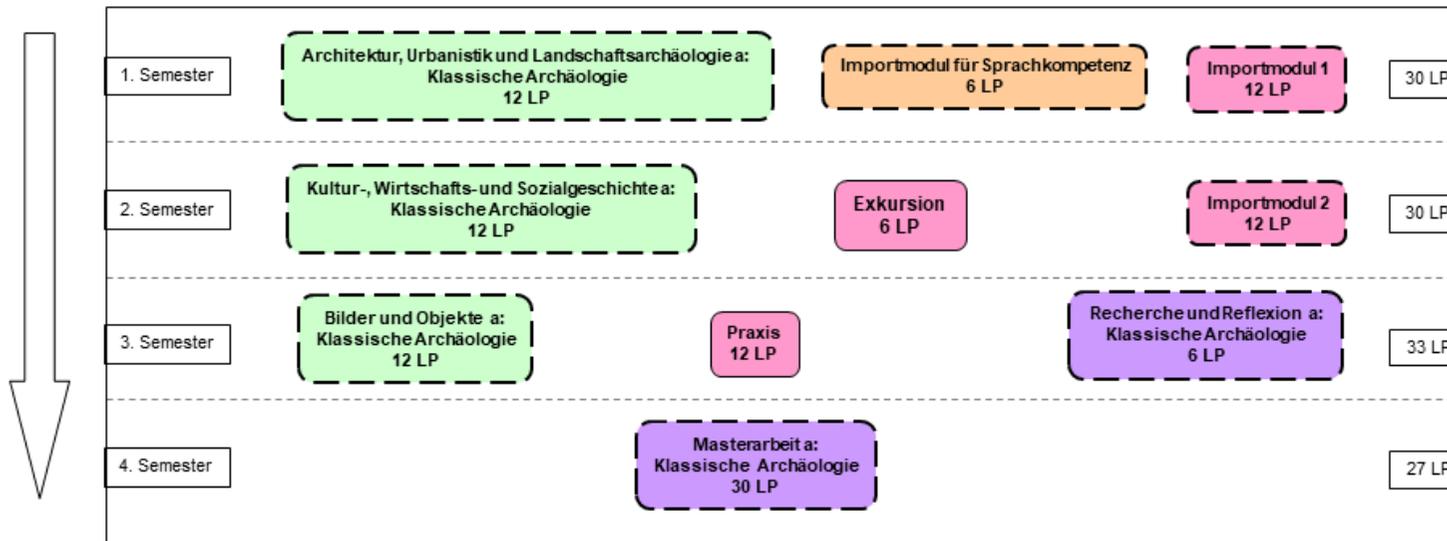
(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

9. Die Anlagen 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

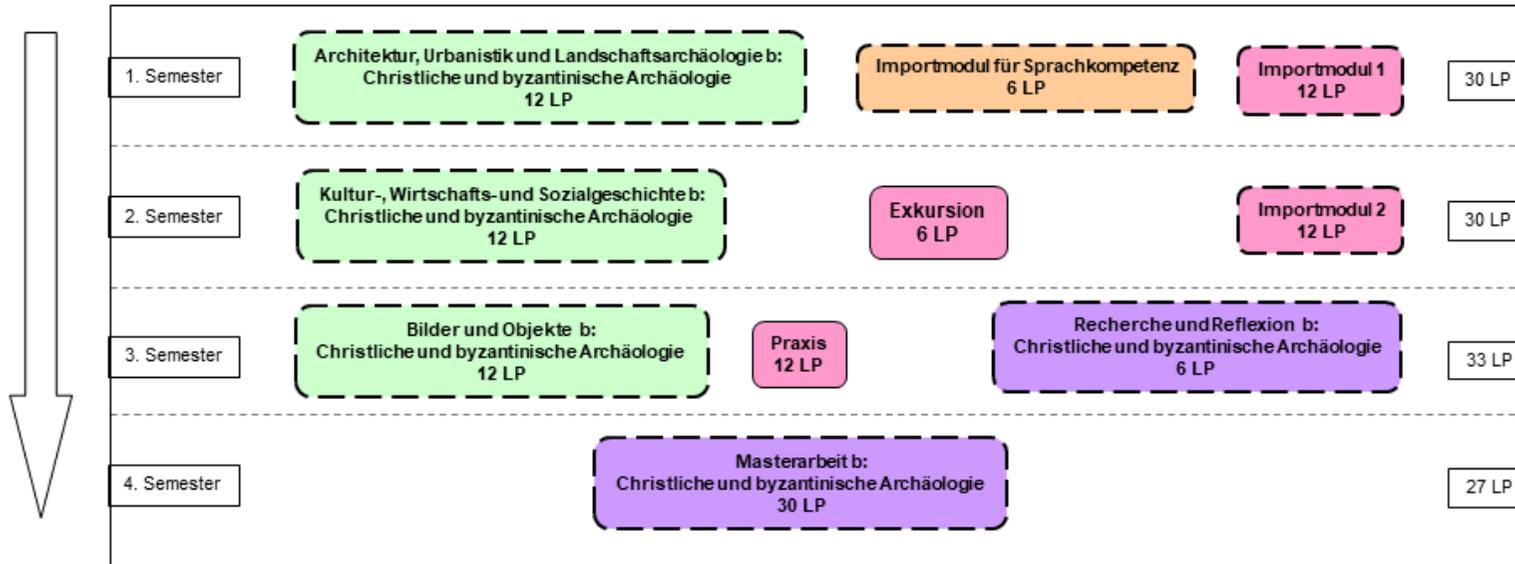
Exemplarischer Studienverlaufplan für
 M.A. Klassische Archäologie / Christliche und byzantinische Archäologie
 Hier: Schwerpunkt Klassische Archäologie
 - Studienverlaufplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan für
M.A. Klassische Archäologie / Christliche und byzantinische Archäologie
Hier: Schwerpunkt Christliche und byzantinische Archäologie
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Kürzel	Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
1a	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology a: Classical Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft Kenntnisse zur Gestaltung der Lebensräume der Menschen in der Antike in der Architektur, den Städten und dem ländlichen Raum. Vermittelt werden Inhalte und Methoden zur Analyse und Interpretation architektonischer und landschaftsarchäologischer Befunde der Klassischen Antike.	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)
1b	Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Architecture, Urban History and Landscape Archaeology b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Modul vertieft Kenntnisse der Lebenswelten der Bevölkerung in den frühchristlichen und byzantinischen Provinzen, den Städten und im ländlichen Raum. Hierzu werden Inhalte und Methoden auf dem Gebiet der frühchristlich-byzantinischen Architektur, der Gestaltung von Städten, Siedlungen und Dörfern sowie die Veränderungen der Landschaften durch die spätantiken und mittelalterlichen Menschen vermittelt.	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)
2a	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Im Modul werden archäologische Zeugnisse zum Leben des antiken Menschen im politisch-öffentlichen und	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio

	<i>Cultural, Economical and Social History a: Classical Archaeology</i>				privaten Bereich analysiert. Das Modul vermittelt Kenntnisse über soziale Schichtungen, Lebensformen und Verhaltensnormen. Dabei bilden Denkmäler zur antiken Religion, zur Kultpraxis, Sepulkralkultur und zur antiken Seefahrt eine zentrale Rolle. Insbesondere sollen die Entwicklung von relevanten Fragestellungen und die wissenschaftliche Methodik des Interpretierens gelernt werden.		Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)
2b	Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Cultural, Economical and Social History b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Im Modul werden archäologische Hinterlassenschaften der Menschen in der Spätantike und in Byzanz untersucht, mit dem Ziel, das kulturelle und soziale Leben der Menschen zu rekonstruieren. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf wirtschaftliche Fragen gelegt, die die soziale Einordnung und Lebenswelten beeinflussen. Mit dem Einsetzen des christlichen Glaubens verändern sich die Abläufe des täglichen Lebens, die sich in den materiellen Hinterlassenschaften niederschlagen. In diesem Modul wird der Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Rekonstruktion der Glaubenswelt, christlichen	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)

					Sepulkalkultur sowie dem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben gelehrt.		
3a	Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie <i>Images and Objects a: Classical Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Methodik der Motivgeschichte und der Interpretation von Bildern. Insgesamt soll das Verständnis von Bildinhalten und Realien in ihrem antiken Kontext gefördert werden, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung ihrer nachantiken Rezeption. In diesem Modul wird ferner das Erkennen und Einordnen von Zeit- und Regionalstilen und Formentwicklungen als zentrale Technik archäologischer Arbeit erlernt. Das Modul soll erweiterte Kenntnisse in der Anwendung dieser wissenschaftlichen Hauptmethoden des Faches vermitteln.	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)
3b	Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Images and Objects b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul vertieft Kenntnisse in der Ikonografie, Bilderwelten und Realienkunde des frühen Christentums und Byzanz. Hierzu werden die unterschiedlichsten Bildüberlieferungen und Bildträger sowie Objektgattungen hinzugezogen, die mit Hilfe von unterschiedlichen Methoden und Quellen analysiert und eingeordnet werden. Zudem	keine	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten)

					dient dieses Modul auch dem Erlernen und vertieften Verständnis von stilistischen Merkmalen und Regionalstilen sowie von Technologien und Werkstätten.		
4	Exkursion <i>Excursion</i>	6	Pflichtmodul	Profil-modul	Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen und Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. In der Erfahrung geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden Einblicke in antike Kontexte vermittelt. Das Modul bildet somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.	keine	Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen Modulprüfung: Referat (ca. 30 min)
5	Praxis <i>Praxis</i>	12	Pflichtmodul	Profil-modul	In diesem Modul ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen und ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags- oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit nachzuweisen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten)

					Die Arbeiten in Museen sowie auf Ausgrabungen und archäologischen Surveys sind Haupttätigkeitsfelder. Das Qualifikationsziel besteht darin, erste praktische Erfahrungen in der Museumstätigkeit und der Feldforschung zu sammeln. Die Wahl der Praktikumsplätze obliegt der Eigeninitiative der Studierenden und stärkt damit soziale Kompetenzen, vermittelt Erfahrungen in Bewerbungssituationen und trägt zur Kontaktaufnahme mit der Berufswelt bei.		
6	Sprache <i>Language</i>	6	Wahl- pflichtmodul	Profil-modul	In diesem Modul sind Sprachkenntnisse in einer alten oder neuen Sprache zu erwerben, die im Hinblick auf die geplante Masterarbeit der Erschließung fachlich einschlägiger Quellen bzw. Literatur dienen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Klausur (max. 90 min)
7a	Recherche und Reflexion a: Klassische Archäologie <i>Research and Reflection a: Classical Archaeology</i>	6	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Das Modul besteht aus zwei Teilen: 1. der Recherche eines fachspezifischen Themas. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden.	Abschluss. der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)

					<p>2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen, die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden.</p> <p>Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.</p>	bzw. Importmodul Sprachkompetenz	
7b	<p>Recherche und Reflexion b: Christliche und Byzantinische Archäologie</p> <p><i>Research and Reflection b: Christian and Byzantine Archaeology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	<p>Das Modul besteht aus zwei Teilen:</p> <p>1. der Recherche eines Themenfeldes. Hierzu gehört auch der Besuch des Forschungskolloquiums akademischer Abschlussarbeiten, in dem die Ergebnisse der Recherche präsentiert und mit anderen Absolvent*innen sowie den Dozent*innen diskutiert werden.</p> <p>2. einer mündlichen Prüfung zu ausgewählten Fragestellungen die in den aktuellen Forschungskontext eingeordnet werden.</p> <p>Beide Teile dienen dem intensiven Austausch und der Reflexion über die Thematik mit anderen Absolvent*innen und Lehrenden.</p>	<p>Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache</p>	<p>Studienleistung: Präsentation</p> <p>Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 min)</p>
8a	Masterarbeit a: Klassische Archäologie	30	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur	Abschluss.	Modulprüfung:

	<i>Master Thesis a: Classical Archaeology</i>				angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie, Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz Nachweis der entsprechenden Sprach- voraussetzungen (Latinum oder Graecum) Nachweis der Pflichtberatung Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)
8b	Masterarbeit b: Christliche und Byzantinische Archäologie <i>Master Thesis b: Christian and Byzantine Archaeology</i>	30	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	Abschluss der Module Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b:	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 80 Seiten)

						<p>Christliche und Byzantinische Archäologie, Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie, Exkursion, Praxis und Sprache bzw. Importmodul Sprachkompetenz</p> <p>Nachweis der entsprechenden Sprachvoraussetzungen: Latinum oder Graecum oder äquivalente Kenntnis des Mittelalter- oder Neugriechischen</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung</p> <p>Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 3: Importmodulliste

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie und Christliche und Byzantinische Archäologie“ erwerben im Studienbereich „Nebenfach“ 24 LP und im Profilbereich (Importmodul für Sprachkompetenz) 6 LP in Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereichs / Studiengangs.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	„Profilbereich“: Importmodule für Sprachkompetenz	
Angebot aus Studiengang/ Lehrereinheit	Modultitel	LP
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL-Ex 2)	6
LAaG Französisch	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
LAaG Griechisch	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaG 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaG 2)	6

LAaG Italienisch	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
LAaG Spanisch	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2) (ProfilA/S)	6

verwendbar für	„Nebenfach“	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot)	<i>Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.</i>	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Philosophie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Politikwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Europäische Ethnologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Religionswissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
Mag. Theol. Evangelische Theologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Geschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A./M.Sc. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.A. Kunstgeschichte	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Musikwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Gräzistik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Keltologie	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL 2)	6
M.A. Arabische Literatur und Kultur	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Iranistik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Islamwissenschaft	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	

M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
M.A. Nah- und Mitteloststudien	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.Sc. Informatik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	
B.Sc. Mathematik	<i>Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs</i>	

Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Module im Umfang von 12 bis 36 LP in einem der Schwerpunkte.

Schwerpunkt Klassische Archäologie

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie a: Klassische Archäologie	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte a: Klassische Archäologie	12
Bilder und Objekte a: Klassische Archäologie	12

Schwerpunkt Christliche und Byzantinische Archäologie

Architektur, Urbanistik und Landschaftsarchäologie b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12
Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12
Bilder und Objekte b: Christliche und Byzantinische Archäologie	12

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist ein Praktikum in Form einer Feldforschung von mindestens 4 Wochen sowie ein weiteres Praktikum von mindestens 4 Wochen in Form einer Museumstätigkeit, Verlags- oder weiteren berufsrelevanten Tätigkeit im Profibereich, Modul „Praxis“ vorgesehen (§ 11 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ bemühen sich selbständig um die Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Scheitert dieses Bemühen, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen geeignete externe oder interne Praktikumsstellen zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann das Modul Praxis auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein Modul des nicht gewählten Schwerpunkts ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum und praxisorientierter Feldforschung einschließlich eines gemeinsamen Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Klassische Archäologie/ Christliche und Byzantinische Archäologie“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Ethikerklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit a Klassische Archäologie“ bzw. zum Modul „Masterarbeit b Christliche und Byzantinische Archäologie“ im M.A.-Studiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ beizufügen:

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des
Kandidaten)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Sommersemester 2021 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.08.2020

gez.

Prof. Dr. Verena Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.08.2020